

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Band: 7 (1941-1942)
Heft: 100

Artikel: Neues Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Luzern
Autor: J.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

baren Außenquartieren Zürichs — heute noch kein Lichtspieltheater. Die Wollishofen am nächsten gelegenen Theater liegen in der Stadtmitte 4—5 km von Wollishofen entfernt und sind von dort aus praktisch nur unter Benützung eines Verkehrsmittels erreichbar. Dadurch wird der Kinobesuch verhältnismäßig stark verteuert. Dadurch und durch den erforderlichen Zeitaufwand lassen sich zweifellos zahlreiche in Wollishofen wohnhafte Interessenten für Kinoproduktionen von deren Besuch abhalten und gehen deshalb dem Lichtspieltheatergewerbe als Kunden verloren. Insofern besteht, objektiv betrachtet, ein Bedürfnis nach Errichtung eines Kinotheaters in diesem Quartier.

3. Gegen das Gesuch ist die Einwendung erhoben worden, gegenwärtig und voraussichtlich für die ganze Dauer des Krieges bedeute die Eröffnung eines neuen Theaters angesichts der bestehenden Filmknappheit eine empfindliche Belastung des Filmmarktes, die sich in Form einer Preissteigerung oder schlechterer Bedienung zum Nachteil der bestehenden Theater auswirke. Diese Behauptung trifft nach Auffassung der Paritätischen Kommission sachlich nicht zu.

Die weitere Erwägung, daß die Eröffnung eines neuen Theaters bei der gegenwärtigen ungewissen Wirtschaftslage nicht ratsam sei und dem Gesuchsteller mit größter Wahrscheinlichkeit nur Verluste bringen werde, scheidet gleichfalls aus, da eine für den Unternehmer verbindliche Vorprüfung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines neuen Lichtspieltheaters weder Sache des SLV noch der PK sein kann.

4. Zu prüfen ist daher nur, ob die Eröffnung des Theaters lebenswichtige Interessen von Mitgliedern des SLV verletze. Eine ernstliche Konkurrenzierung der Wollishofen am nächsten gelegenen Theater in der Stadtmitte kommt deshalb nicht in Frage, weil es sich hierbei durchwegs um Erstaufführungstheater handelt, deren Besucherschaft sich ganz anders zusammensetzt als die Kundschaft eines Nachaufführungstheaters.

Die bestehenden Zürcher Nachaufführungstheater liegen außerhalb des Einzugsgebietes des geplanten Theaters in Wollishofen. Die Wollishofen am nächsten gelegenen Nachaufführungstheater befinden sich durchwegs in der Gegend der Langstraße. Ein Besuch jener Theater zu Fuß von Wollishofen aus kommt praktisch nicht in Betracht. Mit der Straßenbahn ist jenes Quartier von Wollishofen aus nur umständlich und mit großem Zeitaufwand erreichbar. Es ist daher nicht denkbar, daß diese Theater eine nennenswerte Kundschaft im Quartier Wollishofen besitzen, deren Ausfall infolge der Eröffnung des geplanten Theaters für sie spürbar werde, geschweige denn eine merkliche Umsatzverminderung bewirken könnte. Von einer Existenzgefährdung bestehender Theater in Zürich durch das geplante Theater in Wollishofen kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

5. Das Aufnahmegesuch ist daher gutzuheißen, wobei Vormerk zu nehmen ist von der rechtsverbindlichen Erklärung des Gesuchstellers, er werde

- a) das geplante Theater als Nachaufführungstheater führen und
- b) die von der P.K. zu bestimmende Eintrittsgebühr vorbehaltlos anerkennen und an den SLV bezahlen.

Die vom SLV geäußerten Bedenken, durch die Aufnahme dieses Theaters würden künftige Gesuche um Eröffnung weiterer Theater in Zürich präjudiziert, sind nicht stichhaltig. Die P.K. beurteilt jedes einzelne Gesuch gesondert auf Grund des jeweils gegebenen Sachverhaltes. Allfällige künftige Aufnahmegesuche werden also unabhängig vom vorliegenden Entscheide vollständig neu zu überprüfen und zu beurteilen sein.

Demgemäß hat die P.K. unter Vormerknahme von den Erklärungen des Gesuchstellers laut Zif. 5 oben

beschlossen:

1. Das Aufnahmegesuch des Gesuchstellers in den Schweizerischen Lichtspieltheaterverband wird gutgeheißen und der SLV angehalten, ihm Folge zu leisten.
2. Die Eintrittsgebühr wird auf Fr. 1000.— festgesetzt.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt. W. L.

Versicherungen der Filme auf dem Apparat

Bekanntlich hatte die Vereinigung der Feuerversicherungsgesellschaften im Mai 1935 den Beschluß gefaßt, daß die Filme auf dem Apparat von den Gesellschaften nicht mehr versichert werden dürfen und daß bestehende Policen auf Ablauf zu künden seien. Den mehrmaligen Anläufen unseres Verbandes ist es zu verdanken, daß es gelungen ist, die Vereinigung umzustimmen. Der demnächst erscheinende neue Tarif für industrielle Versicherungen wird den *Einschluß der Filme auf dem Apparat enthalten* mit den folgenden Klauseln:

«Die auf dem Vorführungsapparat befindlichen Filme sind in die Versicherung eingeschlossen.»

«Der Versicherte hat von jedem Schaden an einem solchen Film einen Betrag von Fr. 100.— selbst zu tragen.»

Damit ist ein altes Postulat, wenn auch nicht hundertprozentig, so doch teilweise in Erfüllung gegangen.

Im Interesse unserer Mitglieder nehmen wir Bezug auf die zugestellten Rundschreiben über *Versicherungen* und ersuchen nochmals um deren Beachtung.

Auskünfte über Versicherungsfragen erteilt bereitwilligst das Sekretariat des SLV.

Neues Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Luzern

Der Luzerner Regierungsrat hat die Absicht, dem Großen Rat in seiner Session vom September 1941 einen Gesetzesentwurf über das Lichtspielwesen zu unterbreiten. Der Entwurf sieht als wesentliche und für die Kinobesitzer bedeutungsvolle Neuerungen vor: 1. Die *Erhöhung der Patenttaxen* um teilweise das Doppelte; 2. die *Vorzensur* nicht nur der Filme, sondern auch des gesamten Reklamaterials, inkl. Inserate. — Schon 1936 lag ein Entwurf vor, zu dem unser Verband Stellung bezogen hat. Sozusagen plötzlich erhielten wir Mitte Juli von einem Mitglied aus Luzern die Mitteilung,

daß ein Mitglied der von den Behörden eingesetzten vorberatenden Kommission eine Aussprache wünsche, die dann am 15. Juli unter Teilnahme des Unterzeichneten und der Mitglieder von Luzern stattfand.

Die Aussprache hatte mehr informativen Charakter, die Delegierten des SLV wiesen auf die Unmöglichkeiten der verschiedenen Artikel hin und wünschten, daß man den Status quo beibehalten solle. — Der Vertreter der Kommission teilte u. a. mit, daß diese schon in den nächsten Tagen eine Sitzung habe und daß unsere Argumente bis dahin schriftlich zuhanden der

13 Mitglieder der Kommission eingereicht werden sollten.

Die Eingabe mußte also im Eiltempo verfaßt, dem Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern zugestellt und für die Kommissionsmitglieder vervielfältigt werden. Die 11 Seiten umfassende Eingabe (ohne die Separatbeilagen) enthielt alle Gegenargumente gegen die Erhöhung der Patenttaxen, die Vorzensur und die eingehende instruktive Postulierung, das *Jugendschutzalter*, welches in Luzern und 5 anderen Kantonen noch auf 18 Jahre festgelegt ist, auf 16 Jahre herabzusetzen.

Zur Erstellung der Eingabe diente eine große Dokumentation nebst höchst interessantem statistischem Material, das seit Jahren vom Sekretariat gesammelt und stets ergänzt wird. J. L.